

Neue Tischler-Zeitung

Zeitschrift für die Interessen des Tischlertgewerbes.

Organ sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen, sowie der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler sc. (E. H.)

Erscheint wöchentlich.

Abonnementspreis 1. Mt. per Quartal. Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Post-
Nummer: 3619.

Herausgeber: G. Gramm, Hamburg. Verantwortlicher
Redakteur: Louis Jacobs, Hamburg.
Commissions-Verlag und Inseraten-Annahme: E. Jensen & Co.,
Hamburg, 36 Paulstraße.

Inserate für die dreigesparte Petitzeile oder deren
Raum 25 Pf. bei Wiederholungen Rabatt, für Stellen-
vermittlung 10 Pf. per Petitzeile. Beilagen nach
Uebereinkunft.

Die Meisterprüfung.

(Aus „Mittheilungen des Bayer. Gewerbemuseums
in Nürnberg.“)

(Fortsetzung.)

2. Da sich die Prüfungscommissionen sowohl durch die vorstehend angeführten Veranlassungen als auch durch Berücksichtigung mancher anderer Umstände genehmt sehen, nur äußerst selten einen Candidaten durchfallen zu lassen, also auch der Mittelmäßigste durchkommt, so wird die ganze Prüfung zur leeren Formalität, die dessen ungeachtet viel Zeit, Mühe und Geld kostet.

Die Prüfungscommission kann sich nicht entschlagen, auch auf die Privatverhältnisse des Candidaten gelegentlich Rücksicht zu nehmen. Man mag sich immerhin sagen, man habe blos objektiv zu verfahren, nur die Fähigkeitsprobe zu beurtheilen — in der Praxis gestaltet sich die Sache doch anders. X. ist 40 Jahre alt; hat als Schreiner bei seinem Vater gelernt und nach dessen Tode das Geschäft im Namen seiner Mutter geführt. Seit 50 Jahren sind aber in der Werkstatt ausschließlich Kästchen für gewisse Fabriken gefertigt worden, welche unausgeleistet Beschäftigung gegeben haben. Nun wird die Mutter plötzlich todfrank; dem Sohne, der im Gleichgang seiner Arbeit keine Zeit gehabt, nur an die Erstehung der Meisterprüfung zu denken, kommt mit Schrecken der Gedanke, daß er nach dem Tode der Mutter nicht selbstständig fortarbeiten dürfe, er meldet sich also rasch zur Prüfung, um als Bewerber um die freiwerdende Concession aufzutreten zu können. Da Kästchen kein Meisterstück abgeben dürfen, so erhält er eine Aufgabe, welche die gewöhnliche Tischlertfertigkeit erfordert. Einen Theil derselben macht er nach besten Kräften. Er nimmt indessen auch fremde Hülfe dabei in Anspruch und bei dem Aufzeigen des Meisterstückes wird von dem betreffenden Commissionsmitglied offen hierüber Mittheilung gemacht, so daß sich die Commission in die Lage versetzt sieht, das Stück für ungenügend zu erklären. Damit ist aber die ganze Zukunft des Mannes in Frage gestellt. Er ist verlobt mit einem Mädchen, das ihm einiges Vermögen zubringen wird; weil er erst nach einem Jahre wieder die Prüfung machen darf, so entgeht ihm die Concession der Mutter; die Fabriken, welche seit so langer Zeit feste Abnehmier waren, müssen ihre Aufträge anderweitig vergeben, die Heirathspläne zerstören sich, und da man mit 40 Jahren schwer lernt, besonders wenn man dabei auf Erwerb arbeiten soll, so ist vorauszusehen, daß er nach einem Jahre die Prüfung ebenfalls nicht glänzend bestehen wird. Und doch

hat ihn sein Artikel bisher genährt und wird ihn ferner nähren.

Wer vermag einen Stein auf die Commission zu werfen, wenn sie in Erwägung dieser Umstände, deren Kenntnissnahme sie sich nicht entziehen konnte, den Candidaten zur Bevollständigung seines Stükcs die Fertigung von einem Satz Kästchen aufgibt und, nachdem er diesen befriedigend geliefert und bei den auf sein Specialfach bezüglichen Fragen sich wohl bewandert gezeigt hat, ihm das Zeugniß der Befähigung aussstellt? Freilich ist es wahr, daß hierdurch die anderen Bewerber um die in Erledigung gekommene Concession beeinträchtigt werden; aber es ist wohl anzunehmen, daß wenigstens bei keinem derselben das künftige Lebensglück so auf dem Spiele steht, wie bei X.

Aus der großen Zahl ähnlicher Beispiele führe ich nur noch eines an. Y. ist über 50 Jahre alt, hat als Schreiner gelernt, war lange Zeit Soldat, trieb nachher einen kleinen Virtualienhandel, auf den er ansässig wurde und sich verheirathete, besaßte sich dann mit Spiegelbelegen, das er aber, da er quetschilverkauft wurde, wieder aufgeben mußte und beschäftigte sich nun, um einen nothdürftigen Lebensunterhalt zu gewinnen, mit der Fertigung von kleinen Feldspiegelrahmen, das Dutzend zu 5 bis 6 Pfennigen, wozu er das Holz zu geben hat. Als Geselle kann er in einer fremden Schreinerwerkstatt nicht arbeiten, denn er hat den größten Theil des Geschäfts vergessen, auch wohl nur auf Rahmen gelernt; übrigens kann er auch seine ärmliche Wohnung nicht verlassen, denn seine Frau ist bettlägerig und an beiden Beinen gelähmt; die abfallenden Hobelspähne darf er nicht verlieren, sie liefern ihm Beheizung. Da er nun aber mit Hobelbank und anderem Schreinergeräth in eigener Wohnung arbeitet, ohne Meisterrecht zu haben, so wird er als Pfuscher verfolgt und es bleibt keine Aushilfe, als daß er sich um eine Concession bewirbt, wozu er natürlich vorher die Meisterprüfung zu machen hat. Daß dieselbe ungenügend ausfällt, läßt sich annehmen, aber wer könnte unmenschlich genug sein, bei so bewandten Umständen das Zeugniß zu versagen? Können wir aber die Prüfung bei solchen Vorkommen anders betrachten, als eine bloße Formalität?

Wenn unter 1000 Fällen ein Candidat wegen zu großer Nichtbefähigung zurückgewiesen wird, ist es dieses Einen wegen räthlich, daß man den übrigen 999, welche bei den verschiedensten Befähigungsgraden die Prüfung passieren, so große Opfer an Zeit, Mühe und Geld auferlegt? Es wäre eine interessante Aufgabe, zu ermitteln, wie

viele oder vielmehr wie wenige Candidaten nur seit den letzten 6 Jahren bei den verschiedenen Prüfungscommissionen des Königreichs durchgesessen sind; nach meiner Erfahrung dürften es nur sehr wenige sein; je geringer aber die Zahl ist, desto klarer ist erwiesen, daß die Prüfungen nur eine Formalität sind, an welche sich kein praktischer Nutzen knüpft.

Wahrlich, Leuchs hat Recht, wenn er als das größte Unglück bezeichnet, daß man unpäfliche Vorschriften nicht hält, weil sie dadurch in ihrer wahren Natur nicht erkannt werden. Wollten Prüfungscommissionen strenge nach Wort und Sinn der Instruction verfahren, so würde vielleicht kaum ein vierter Theil der Candidaten passiren können; das müßte Aufsehen machen und in einer oder der anderen Weise zur Abhülfe drängen. Daß die Prüfungscommissionen sich den Verhältnissen anpassen, darüber wird man ihnen kaum einen Vorwurf machen können; was ich bereits darüber erörtert habe, stellt gewiß die Ueberzeugung fest, daß sie dazu genötigt sind. Außerdem kommt aber noch ein anderer Grund in Betracht.

3. Die Prüfungscommissionen der verschiedenen Orte haben verschiedenen Maßstab der Anforderungen.

Dieses Bedenken kann zwar gegen jede Gattung von Prüfungscommissionen erhoben werden, im vorliegenden Falle aber hat dieselbe wegen besonderer Organisationseigenthümlichkeiten auch besonderes Gewicht. Daß es unmöglich ist, die Anforderungen anders, als in der allgemeinen Weise, wie es die Vollzugsinstruction thut, zu bezeichnen, ist klar; jede Commission legt sich aber diese Bestimmung nach individueller Ansicht und örtlicher Nothwendigkeit anders aus. Auch an ein und demselben Orte kann eine Verschiedenheit des Maßstabes bei den verschiedenen Gewerben bestehen; das Tünchergewerbe nimmt es vielleicht strenger, als die Schuhmacher oder Schreiner sc. Nehmen wir nun an, eine Prüfungscommission stelle ihre Anforderungen in geeigneter Höhe und lasse nachsichtslos Jeden durchfallen, der nicht genügt, was wird die Folge sein? Da es aus guten Gründen dem Candidaten freisteht, sich prüfen zu lassen, wo er will, so wird der, welcher sich nicht recht fest fühlt, diese Commission meiden und sich an einen Ort wenden, wo ihm die Prüfung weniger schwer gemacht wird, oder auch wohl, wo sie ihm billiger zu stehen kommt. Hat der Handwerksbursche sonst tagelangen Umweg gemacht, um die schöne Handschrift eines vijrenden Beamten in seinem Wanderbüchle zu haben, warum sollte er in einer so wichtigen Sache eine Reise von 10—20 Stunden scheuen? Die Prüfungs-

zeugnisse aller Commissionen haben aber durchaus die gleiche gesetzliche Geltung; ist die Befähigung ausgesprochen, so kann Niemand fragen, in welchem Grade sie erwiesen ist, und selbst die besonderen belobenden Bemerkungen, welche das Gesetz bei ausgezeichneten Leistungen gestattet, geben keinen Maßstab, denn manches Stück wird vielleicht an einem Orte blos als gewöhnlich befriedigend angesehen, was man an einem anderen der besonderen Erwähnung für würdig erachtet. — Vor 1853, als noch die Ertheilung von Gradnoten üblich war, stellten sich die Vorstände noch schärfer, aber immerhin wird man zugeben müssen, daß der erwähnte Umstand auch bei der jetzigen Einrichtung nicht nur von Einfluß auf das Wirken der Commission ist, sondern auch eine Ungerechtigkeit in Bezug auf strenger oder leichter Geprüfte mit sich führt.

(Schluß folgt.)

Zur Arbeiterschutzfrage.

Die Beschlüsse, welche die Arbeiterschutz-Commission des Reichstages, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Gewerbeordnung, gefaßt hat, sind folgende:

§ 133. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Vom 1. April 1890 ab ist diese Beschäftigung nur Kindern zu gestatten, welche das dreizehnte Lebensjahr vollendet und ihrer landesgesetzlichen Schulpflicht genügt haben. Bis zu diesem Zeitpunkte dürfen Kinder, welche zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Aufbereitungsanstalten, Brüchen oder Gruben, auf Werken in dem Betriebe von Hütten, Walz- und Hammerwerken, in Metall- und Stahlgiessereien, sowie das Tragen von Lasten durch Arbeiterinnen bei Hochbauten und auf Bauhöfen ist untersagt.

§ 133a. In Fabriken dürfen Arbeiterinnen an Sonn- und Feiertagen, desgleichen in der Nachtzeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens nicht beschäftigt werden.

Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Ausdehnung der Arbeitszeit bis 11 Uhr Abends unter der Voraussetzung gefordert werden, daß die tägliche Arbeitszeit 14 Stunden nicht übersteigt. Der Antrag ist schriftlich an die Ortspolizeibehörde zu richten und muß den Grund der beabsichtigten Ausdehnung, das Maß derselben und den Zeitraum, für welchen sie stattfinden soll, angeben. Trägt die Ortspolizeibehörde aus Rücksicht auf die Gesundheit oder Sicherheit der Arbeiterinnen Bedenken, die beabsichtigte Ausdehnung der Arbeitszeit überholt oder in dem bezeichneten Umfang zu gestatten, so hat sie dies dem Arbeitgeber binnen drei Tagen nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Erfolgt eine solche Mitteilung vor Ablauf von drei Tagen nach Erhaltung der Anzeige nicht, so gilt die beantragte Erlaubnis für ertheilt. Gegen die gärtliche oder thätselige Verzögung der Erlaubnis steht die Beschuldigung der vorgelegte Bedürfe zu. Zur Verhinderung an der Arbeit während der verlängerten Arbeitszeit darf keine Arbeiterin gezwungen werden. Wie nun? Die Red. Die Ortspolizeibehörde hat dem schändigen Ansichtsbeamter (§ 133), monatlich ein Verzeichnis der Fälle, in welchen die Erlaubnis zur Verlängerung der Arbeitszeit erteilt, einzureichen.

Am Sonnabend und an Sonntagen von neunzehn Jahren Kindern und Arbeiterinnen Nachmittags nach 6 Uhr in Fabriken nicht beschäftigt werden. Arbeiterinnen, welche ein Haushalte zu bewirtschaften haben, dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. In Fabriken, in welchen Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist die Sicherheit der Gewerke nach Möglichkeit zu sorgen. Wenn Arbeiter und Arbeiterinnen in einem Hause erbleiben, müssen für letztere eingeschlossene Räume und Türräume eingerichtet werden. Durch Besitz des Kundestosches werden dieserart geschützte Räume bestimmt werden, in welchen Schwangeren nicht arbeiten dürfen.

§ 135. Die Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unterwegsfall bis zu Gefangen bis zu sechs Monaten werden befohlen: 1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Sohnes oder bei dem Beifall von Beuren an die Arbeiter dem § 115 zuwidersetzen; 2. Gewerbetreibende, welche der § 133, 135, 137a oder der auf Grund der §§ 139, 142a getroffenen Verfügung zunder Arbeiter oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigungen geben; 3. Gewerbetreibende, welche der Bestimmung im § 111 entgegen die Eintragungen mit einem Merkmale bestehen, welches den Inhaber des Arbeitbüches günstig

oder nachtheilig zu kennzeichnen bevedet; 4. wer § 56 Biffer 6 zu widerhandelt. Die Geldstrafen liegen der im § 116 bezeichneten Cassa zu.

§ 154. Die Bestimmungen der §§ 105—133 finden auf Gehüßen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung. Die Bestimmungen der §§ 134—139b finden entsprechende Anwendung auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, Bauhöfen und Werken, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, heiße Luft, Elektricität u. s. w.) bewegte Triebe zur Verwendung kommen. Ausgenommen sind diejenigen Werkstätten, in welchen nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird, oder in welchen ausschließlich Mitglieder der Familie des Arbeitgebers beschäftigt werden. In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§ 115—119, 135—139b, 152 und 153 auf der Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben. Arbeiterinnen und Kinder dürfen in Anlagen der im Absatz 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zu widerhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, thunlich bald dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Beschäftigung von Kindern im Gewerbe außerhalb der Fabriken unter der nötigen Rücksichtnahme auf die körperliche, fittliche und intellectuelle Entwicklung der Kinder geregelt wird.

2. An die verbündeten Regierungen das Ersuchen zu richten, eine, insbesondere durch umfassende Befragung von Arbeitern und Arbeitgebern zu bewirkende Erörterung darüber zu veranstalten, inwieweit gesetzliche Maßregeln gegen eine übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiter in Fabriken nothwendig und ausführbar sind, um das Ergebnis dem Reichstage mitzutheilen.

Diese gewünschten Abänderungen sind nur sehr gering gegenüber den bisherigen Bestimmungen der Gewerbeordnung und werden eine wesentliche Besserung nicht bezeichnen.

Vereine und Versammlungen.

Dresden. Am 11. Mai stand hier eine öffentliche Tischlerverammlung statt, zu welcher die Herren Pfannfuchs (Cassel), Meißt (Cöln) und Mariensteuer (Altona) als Referenten angezeigt waren. Herr Pfannfuchs sprach über den materiellen und fittlichen Werth der gewerkschaftlichen Organisation. Dieselbe sei durch den Strikterlass des Ministers v. Puttkamer sehr erschwert. Die Zahl der Arbeitslosen nähme zu; bereits ein Fünftel der Arbeiter sei arbeitslos, und wenn das so fortgehe, werde bald die Hälfte arbeitslos sein. Die letzten Wahlen seien eine Niederlage für die Arbeiterpartei gewesen, und darum sei es dorpeit Pflicht der großen Städte, Besserung zu schaffen, denn der letzte Kampf um Besserstellung liege nicht auf gewerkschaftlichem Gebiete. Was man vielfach erreichen, word in Laufe der Zeit durch den Capitalismus wieder illusorisch gemacht. Nachdem der Redner noch an verschiedenen Beispiele ausführte, wie schlecht die Lage der Arbeiter stehe und welche Mittel geeignet seien, dieselbe zu bessern, fordert er am Schlusse seines beißig angenommenen Referats zur Organisation und Agitation auf, welche Pflicht besonders die großen Städte haben. Hierauf nahm Herr Meißt das Wort, welcher über Socialreformgelehrte sprach und zunächst ausführte, wie traurig es sei, daß bei den diesmaligen Wahlen so viele Arbeiter gegen ihr Interesse gestimmt haben, viele allerdings mit blutendem Herzen und nur gezwungen. Redner beipflicht die Innungsgesetze, wobei er besonders den Beschäftigungsnnachweis angreift und aus seiner Erfahrung im Gewerbeleben feststellt, daß der größte Theil der Leute erst nach Predigtung der Lehrzeit etwas Orientirtes lerne. Weiter beleuchtet Redner das Arbeiterschutzgesetz und erläutert, daß wenn man in Deutschland freies Vereinsrecht hätte, der Kern aus der Schale sich zur heitlichen Blüthe entwickelt hätte. Auflösung müsse überall geschaffen werden und hierzu gehöre Geduld, viel Geduld. Der geschichtliche Entwickelungsprozeß habe uns duhn gebracht, wo wir stehen, und er werde uns auch weiterführen. Mit den Worten „Also harren wir aus!“ schloß der Redner seinen ebenfalls mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag. Hierzu werden von den Herren Ewald (Brandenburg) und Pfannfuchs noch recht interessante Ausführungen, speziell über die Gewerkschaftsbewegung seit 1848 und die sozialen Verhältnisse der Arbeiter, gebracht. Herr Mariensteuer sprach hierauf in längerer Rede eingehend über den Streik in Hamburg-Altona und betonte, daß der selbe alle Aussicht auf günstigen Erfolg habe. Trotz alledem sollte man den Zugang, selbst nach regester Beendigung, fernhalten, weil die Zöggerer vertronten, daß die Meister glauben, ihr Wort nicht halten zu müssen. Redner erwähnt dann noch des Solidaritätsgefühls der Arbeiter von Altona-Hamburg, erläutert dies im Einzelnen und wünscht so die Solidarität aller Städte. Hierauf wird eine Resolution, welche die Zustimmung der Versammelten mit den Ausführungen des Redner einstimmig angenommen.

Neben das am 22. März erfolgte Verbot des Fachvereins der Tischler in Mannheim geht uns von dort nachstehende Mitteilung zu: Die Gründe des Verbots sind folgende: 1. In Erwägung, daß die Vorstände des Schreineraufschlafvereins dahier, Max Korb und August

Neumann, in jüngster Zeit wegen Verbreitung verbotener Druckschriften, welche sie bei den Mitgliedern des Vereins circuliren ließen, durch Urtheil Großherzogl. Strafkammer dahier zu einer Gefängnisstrafe von je drei Wochen verurtheilt worden sind; 2) in Erwägung, daß bei M. Korb auch eine größere Anzahl Exemplare der Festrede von A. Bebel bei dem vierten Stiftungsfeste des Fachvereins der Tischler in Dresden aufgefunden worden ist, die wegen der darin zu Tage trenden Bestrebungen unterm 11. Februar d. J. von diesseits verboten worden ist, welches Verbot inzwischen mit Bescheid der Reichscommission vom 17. März bestätigt worden ist; 3) in Erwägung, daß sowohl die Vorstände, wie auch eine große Zahl Mitglieder der sozialdemokratischen Partei angehören; 4) daß verbotene sozialistische Zeitungen, wie die „Süddeutsche Post“, „Rheinisches Wochenblatt“ und „Deutsches Wochenblatt“, für den Verein gehalten wurden; 5) daß sozialdemokratische Agitatoren wie Kloß und Häusler in den Vereinsversammlungen als Redner aufgetreten sind; 6) in Erwägung, daß auch der Verein für die Wahl des Socialdemokraten Dreesbach zum Reichstag eingetreten ist und in einer Versammlung der Wahllieg Dreesbach's als unser Sieg bezeichnet wurde; 7) in Erwägung, daß sich hiernach der Schreineraufschlafverein als ein Verein darstellt, welcher die Förderung sozialdemokratischer, auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen bevedet, wird auf Grund der §§ 1 und 6 des Gesetzes vom 11. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie verfügt: Der Fachverein der Schreiner in Mannheim ist verboten. Ich erlaube mir auf diese Gründe etwas näher einzugehen. 1) Wir hatten hier schon lange das Bedürfnis, uns eine Bibliothek zu gründen, da aber die meisten Collegen sich gegen eine Vereinsbibliothek aussprachen, so unternahm College Neumann auf seine eigene Rechnung eine Privatbibliothek. Ich stelle dieser Bibliothek mehrere Brochüren zur Verfügung, darunter auch eine: Reden der Abgeordneten Kaiser und Bebel bei Gelegenheit der Verhandlung über die Verlängerung des Socialreformgesetzes, ohne jedoch zu wissen, daß dieselbe verboten ist. 2) Die Festrede Bebel's wurde erst nach der Beischlagsnahme verboten. 3) Die angeführten Zeitungen haben wir schon seit dem Jahre 1885 nicht mehr gehalten und zur selben Zeit waren sie nicht verboten. 4) Zur Zeit des Streites 1884 hat Herr Kloß hier eine Versammlung abgehalten, was man doch heute nicht mehr als Grund geltend machen kann. 5) Allerdings haben mehrere Mitglieder Stimmzettel für den sozialdemokratischen Kandidaten vertheilt, aber man kann doch außerhalb des Vereins sein, was man will. M. R.

Neunte ordentliche Generalversammlung der Central-Kranken- und Sterbekasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter.

Am dritten Sitzungstage wurde in der Weiterberathung der Statutenänderungsanträge fortgesahren, nachdem die Versammlung zur Vorberathung der Abänderungsanträge zu den §§ 6—9, 11—14 und 19 eine fünfgliedrige Commission gewählt, sowie mehrere weniger wichtige Angelegenheiten erledigt hatte. Zu § 3 wurde angenommen, daß Personen, welche zwei oder mehr Krankenkassen angehören, keine Aufnahme finden. Personen, welche bereits einer Krankenkasse angehören, oder nach Eintritt in die Casse einer anderen Casse beitreten, können nur der zweiten Classe angehören. Neben die §§ 6, 9, 11, 14 und 17 und die zahlreich hierzu gestellten Abänderungsanträge, welche sämlich die Ansanmung des gelegentlich erforderlichen Reservefonds bezwecken, fand eine längere Zeit in Anspruch nehmende Generaldebatte statt. Dem § 7 A, welcher als § 8 numerirt wird, ist noch die Bestimmung zugesetzt, daß wegen Zahlungssäumnis ausgeschlossene Mitglieder bei ihrer wieder bewirkten Aufnahme doppeltes Eintrittsgeld, sowie die restirenden Beiträge und etwaige nicht gezahlte Strafen nachzuzahlen haben.

Glückwunsch-Schreiben waren eingegangen aus Mühlheim, Rathenow, Berlin C und Bremen; letzteres in launiger Versform.

Am vierten und fünften Sitzungstage beschäftigte sich die Versammlung hauptsächlich mit den oben benannten Paragraphen und den hierzu gestellten Anträgen, welche sämlich einer Commission zur Vorberathung überwiesen waren. Wie wir schon in der vorigen Nummer unseres Blattes erwähnt haben, unterlassen wir auch hier wieder, mit Rücksicht auf das später erscheinende Protocol, die Vorschläge der Commission, sowie die von den einzelnen Delegirten und seitens des Vorstandes und Ausschusses gemachten Gegenvorschläge mitzutheilen, und beschränken uns darauf, nur die aus den Berathungen hervorgegangenen wichtigsten Bestimmungen hier anzuführen.

Bei § 9 wird bestimmt, daß jedes Mitglied erst nach 26-wöchentlicher Mitgliedschaft Altrecht auf die volle Unterstützung hat; bei Erkrankung innerhalb der 26 Wochen wird nur die gesetzliche Mindestleistung gezahlt. Zu § 11 wird das Eintrittsgeld festgesetzt für die 1. Cl. mit M. 0,50, 2. Cl. M. 1,50, 3. Cl. M. 2,00, 4. Cl. M. 3,00.

Zu § 14 hatte der Vorstand beantragt, die Unterstützungsätze in dem Verhältniß 1:30 festzusezen, während die Commission den Vorschlag mache, das Verhältniß 1:31 festzusetzen. Der Antrag der Commission wurde angenommen, was zur Folge hatte, daß eine Subcommission eingesetzt wurde zur Festsetzung der Unterstützungssätze.

Nach den Vorschlägen dieser Commission wurden folgende Unterstützungssätze beginnend Wochenbeiträge angenommen:

Beitrag	Unterstützung
1. Cl. 25,-	täglich M. 1.29, wöchentlich M. 7.75
2. " 40 "	" 2.06, " 12.40
3. " 45 "	" 2.33, " 14.00
4. " 55 "	" 2.83, " 17.00

Das Sterbegeld (§ 19) wird für das Mitglied, welches bereits ein Jahr der Cassé angehört, für die 1. Cl. auf M. 43.75, 2. Cl. M. 70, 3. Cl. M. 78.75, 4. Cl. M. 96.25 festgesetzt und bestimmt, daß, soweit ein Mitglied in Frage kommt, welches erst ein halbes Jahr der Cassé angehört, die Hälfte vorstehender Sätze ausgezahlt werden soll.

In den letzten Sitzungstagen sahnte die Generalversammlung noch folgende Beschlüsse:

1) die Amtsperiode des Vorstandes erstreckt sich bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;

2) die Kündigung der besoldeten Bureaubeamten kann nur durch die Generalversammlung oder durch den Vorstand im Einverständnis mit dem Ausschuß erfolgen;

3) der Vorsitzende und der Hauptkassirer, bzw. deren Stellvertreter, vertreten die Cassé gerichtlich und außergerichtlich;

4) der Ausschuß hat sich 14 Tage nach stattgefunder Generalversammlung zu constituiren;

5) der Vorstand hat mindestens jeden Monat über den Stand der Cassé- und sonstige wichtige Vor kommisse an den Ausschuß zu berichten. Zu außergewöhnlichen Neuerungen, Abrechnungen &c. hat der Vorstand die vorherige Genehmigung des Ausschusses einzuholen;

6) die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt und hat die Ausschreibung derselben 8 Wochen vor Beginn derselben stattzufinden. Bei außerordentlichen, von der Behörde verlangten Generalversammlungen ist der Ausschreibungstermin auf vier Wochen herabgesetzt;

7) Statuten-Abänderungsanträge, von dem Vorstand gestellt, hat derselbe in Zukunft, mit Motiven versehen, vor der Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen;

8) die ordentliche Generalversammlung ist berechtigt, eine Statuten-Revisions-Commission, unter Mitwirkung der Cassenorgane, zu wählen, welche selbstständig diejenigen Paragraphen des Statuts ändert und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen hat, welche die Aufsichtsbehörde beanstandet, oder von einem Gericht als die Befreiung vom Eintritt in eine Zwangscasse ausschließend erachtet worden sind;

9) Zahlstellen mit mehr als 1000 Mitgliedern sollen nur eine Wahlabteilung bilden;

10) der Ausschuß hat die jährlichen Abrechnungen in Person am Sitz der Cassé vorzunehmen;

11) bei Dispositionen über anzulegende oder zu behobende Capitalien bedarf es der Unterschrift von fünf Vorstandsmitgliedern.

Ablehnt wurden sämtliche Anträge, die eine anderweitige Festsetzung der Tagessätze der Delegirten bezweckten.

Bei der Wahl des Ortes für den Sitz des Ausschusses wurde Frankfurt a. M. mit 33 Stimmen, gegen 21 Stimmen, die auf Berlin, und 10 Stimmen, die auf Braunschweig fielen, wiedergewählt.

Die seither funktionirenden Beamten wurden für ihre bis dahin bekleideten Posten wiedergewählt; außerdem zur vervollständigung des Bureaus Herr Paulsen aus Dresden neugewählt.

Beschlossen wurde noch: Das alio revidirte Statut tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft. Nach Vollzug der üblichen Formalitäten erklärte der Vorsitzende die ordentliche Generalversammlung für geschlossen.

Am Schlusse unserer Mittheilungen stehend, können wir nicht unterlassen, zu sagen, daß wir hoffen und wünschen, die in der stattgefundenen Generalversammlung gesetzten Beschlüsse mögen der Cassé zur ferneren gedeihlichen Entwicklung gereichen!

Im Anschluß an die am Mittwoch, den 11. Mai, Abends 6 Uhr, verlängte Generalversammlung der Kranken- und Sterbecasse fand am selbigen Abend die ordentliche Generalversammlung der Frauen-Sterbecasse für die Frauen der Mitglieder der Central-Krankenkasse der Tischler Deutschlands statt. Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes constatirt die günstige Einnahme der Cassé; dieselbe hat im vergangenen Jahre einen Überschuß von 72 p. C. gemacht. Die Mitgliederzahl ist von 250 im ersten Jahr auf gegenwärtig 1500 gestiegen. Die beauftragte Decharge wird dem Kassirer Gramm einstimmig ertheilt. Sämtliche gestellten Statutenänderungsanträge wurden abgelehnt. Dieselben bezwanden, den Eintritt in die Cassé, statt wie seither bis zum 40., bis zum 45. Lebensjahr zu gestatten, auch sollte das Sterbegeld bei eintretendem Sterbefall im ersten Halbjahr der Mitgliedschaft von M. 37.50 auf M. 50 und das volle Sterbegeld von M. 75 auf M. 100 erhöht werden.

Vermissches.

Maurer-Congres. Vom 25. bis 28. April tagte in Bremen ein Congres der deutschen Maurer. Anwesend waren 75 Delegirte, welche 62 Städte vertraten. Die beiden ersten Verhandlungstage wurden durch den Bericht der Agitations-Commission und die Organsfrage ausgefüllt und nach längeren Debatten der in Hamburg erscheinende „Neue Bauhandwerker“ als officielles Organ der deutschen Maurer bestimmt. Die Rechnungsführung

der Agitations-Commission wurde nach stattgefunder Prüfung ordnungsmäßig beurtheilt. Am letzten Verhandlungstage wurden aus den drei Städten Altona, Leipzig und Hannover fünf Vertrauensmänner gewählt, welche eintretende Streitigkeiten zu schlichten haben. Ferner behält die Agitations-Commission auch ferner ihren Sitz in Hamburg. Alle schwedenden und in Aussicht stehenden Streites werden der letzteren zur Behandlung überwiesen, ebenso alle auf Arbeitseinstellung u. s. w. Bezug habenden Anträge zur Berücksichtigung empfohlen. Nachdem noch die Accordarbeit allseitig entschiedene Verurtheilung gefunden und die Ausarbeitung eines Normalstatuts für die Wundärzte unterstützt worden war, kam als letzter Gegenstand der Tagesordnung die Wichtigkeit eines einheitlichen Vereins- und Versammlungsgesetzes zur Sprache. Der Referent, welcher diesen höchst wichtigen Punkt eingehend behandelt, schlug folgende einstimmig angenommene Resolution vor:

„Erwägung, daß bei den in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten geltenden Vereins- und Versammlungsgesetzen eine ebenso verschiedene Behandlung der Rechtspflege in Hinsicht auf die Bewegungsfreiheit der Vereine stattfindet und in einem Staate das verbietet, was in einem anderen erlaubt ist; in weiterer Erwägung, daß bei der durch die heutige Productionsweise bedingten Freizügigkeit und Gewerbefreiheit den Arbeitern die Coalitionsfreiheit als nothwendige Erringenbedingung gewährt werden muß, beschließt der Congress, die Agitations-Commission zu beauftragen, an zuständiger Stelle eine diesbezügliche Denkschrift zur Befürwortung eines einheitlichen Vereins- und Versammlungsgesetzes einzurichten.“

Zurückgabe beschlagnahmter Sachen. Wie das „Schwäb. Wochenbl.“ mittheilt, hat der am 5. Mai beigebrachte Vorsitzende der Central-Strickecommission, Carl Kloß, am 12. Mai sämtliche beschlagnahmten Sachen vom Königl. Amtsgericht wieder zugestellt erhalten.

Polizeiliche Maßnahmen gegen die Fachvereine. Wie uns aus München mitgetheilt wird, ist der dortige Fachverein der Schreiner auf Grund des Socialistengeiges am 13. Mai aufgelöst. Sämtliches Inventar ist beschlaghaft.

Die Fachvereine der Tischler haben sich einer ganz besonderen Aufmerksamkeit seitens der Behörden zu erfreuen. So erfahren wir aus Erfurt, daß der dortige Fachverein geschlossen ist und sieben Vorstandsmitglieder zu je M. 30 Strafe verurtheilt wurden. Ferner ist in Elberfeld die Zahlstelle für den Verband verboten. Näheres hierüber ist uns noch nicht bekannt.

Zur Verwendung des Leimes. Es ist bekannt, daß die Wirkung des Leimes dann eine große ist, wenn er heiß zur Verwendung kommt, daß er aber durch öftmaliges Heizmachen an Bindkraft einbüßt. Um heißen Leim zu erzielen, empfiehlt es sich, das Wasser des die Leimpanne beim Kochen umgebenden Gefäßes mit etwas Salz zu versetzen, da es dann nicht eher sieden wird, als bis es ziemlich bedeutend über seinen Kochpunkt hinaus erhöht wurde, wodurch also eine höhere Temperatur als bei Verwendung reinen Wassers erzielt wird.

(Wochenschr. des Czernowitzer Gew. Ver.)

Schleifen seines Arbeitsstahle. Bisher wird beim Schleifen von Werkzeugen, deren Schärfe großer Feinheit bedarf, stets Öl zu Hülfe genommen. Da aber jedes Öl allmälig verdickt, so hat diese Methode den Nachtheil, daß der Schleifstein schmierig und schmutzig wird. Diese Übelstand zu vermeiden, wird niederdingen vorgeschlagen, daß Öl beim Schleifen durch eine Mischung aus Glycerin und Alkohol zu erlegen. Bei Werkzeugen mit kleiner Arbeitsfläche kann man reinen Glycerin verwenden. Für Hobelmesser und andere Schneid- oder Stemmwerkzeuge mit größerer Schneidfläche nimmt man zweitmäig eine Mischung aus 3 Theilen Glycerin und 1 Theil Alkohol.

Imitirte Nussbaum-Fourniere aus Buchenholz. Ig. Großmann sen. schreibt in der „Wiener Möbelhalle“: Durch eine neu konstruirte Fourniermaschine, welche ich mir zu beschaffen wußte, ist es mir nun gelungen, das Buchenholz derart zu messern, daß die Fiederstruktur desselben deutlich hervortritt, und daß nunmehr Buchenfourniere, welche nach meiner Art geschnitten sind, ganz gut für Möbel billigeren Genres verwendet werden können, wenn dieselben gut und schön nussbaumfarbig gebeizt und polirt würden. Solche Fourniere sind eine gelungene Imitation für Nussbaumfourniere, stellen sich kaum halb so hoch im Preise als diese, und zweifle ich nicht, daß dieser neue Artikel Anklang findet, denn es ist durch denselben abermals ein Fortschritt erzielt, um jene Sorte von Möbeln zu erzeugen, welche man heutz für den Export verlangt.“

Nussbaum-Imitation. Eine genaue Nachahmung des Schwarz-Walnussholzes kann man sogar aus schlechtem Fichtenholze auf folgende Weise machen: Man mischt nämlich 1 Theil Extract von Walnussholzrinde mit 6 Theilen Wasser und überzieht das Holz mit dieser Lösung. Wenn der Überzug halb trocken ist, so muß eine Lösung von doppelchromatrem Kalz eingetrieben werden, und das Aussehen wie von Walnussholz ist dann gewonnen.

Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter Deutschlands. (E. H.)

Bekanntmachungen der Haupt-Kassirer.
Droß der wiederholten Bekanntmachungen und droß dem sämtlichen Restanten schriftlich gemacht werden,

fehlen heute, den 17. Mai, noch die Abrechnungen von Brühl bei Köln, Creuznach, Düren, Eisenstadt a. H., Flörsheim, Geisenheim, Hettstadt, Idar, Johannisburg, Kapsdorf, Küntzelsau, Lauterbach, Meiningen, Nauheim, Neustadt, Nieder-Berbach, Nieder-Wölstadt, Rosenheim, Rüdesheim, Stierstadt, Sulzbach, Taucha b. L., Trotha, Marktstädt, weshalb wir ihnen diesen Platz hier auf der „Chren“-Tafel anweisen.

Zuschüsse für Rechnung des zweiten Quartals erhielten ferner in der Zeit vom 5. bis 16. Mai die Verwaltungsstellen: Carlstraße M. 400, Golkmarshof 200, Rippes 100, Biebringen 65, Lützen 50, Heidesheim 50, Gelnhäuser 50, Gelsenkirchen 100, Waltershausen 100, Finthen 100, Gaisburg 80, Werbau 50, Mariendorf 35, Oberstadt 50, Bremgau 60, Münden i. S. 100, Neue Neustadt Magdeburg 100, Langenbach 150, Kalf 200, Leipzig III 80, Meindorf 1. S. 50, Aue 20, Waldau 50, Nimpf 50, Kriftel 50, Altheim 60, Wallendar 100, Rintheim 100, Cannstatt 250, Westhofen 100, Krebsbach 50, Mühlheim a. D. 50, Biertheim 50, Hennef 50, Deuben 100, Lippoldshausen 150, Hassloch 100, Neuschönesfeld 100, Steinhausen 70, Blankenburg 50, Burgdorf 30, Steinheim a. M. 50, Hohenmölsen 70, Gröningen 100, Siebenlehn 100, Bickendorf 100, Brieg 100. Summa M. 4270.

Krankengeld durch die Hauptcasse. erhielten ferner die Mitglieder: Krieger in Bochum M. 8.16, Beckmann in Enger 46.10, Gilberg in Oberreisenberg 24.50, Hahn in Benzlin (incl. Sterbegeld) 75.20, Lügel in Oelschütz 23.20, Roscher in Marienberg 26.54, Ailt in Ingelsleben 23.20, Rasper in Rimmersath 24.50, Keller in Leisnig 12.25, Klug in Dahl 24.50, Bahr in Burgwedel 10, Eichschlog in Neustadt i. M. 12.25, Meinel in Brundibra 23.20, Becker in Staffurt 12.25, Kettenfuß in Troisdorf 12.25, Halle in Canth 24.50, Kühn in Haßleben 12.25, Weddner in Boizenburg 11.80, Bussemeyer in Lemgo 65.33, Klepper in Esterkraße 12.25, Haberland in Bitterfeld 12.25, Hochköpper in Neuenahr 28, Rieger in Unna 12, Mildner in Lauban 42, Unger in Sonnenfeld 91, Schreiber in Blumenthal 16.33, Schlaf in Böhming 28, Klinkmann in Schwan 28, Kramer in Rixingen 14, Gerk in Uffhausen 23.33, Voigt in Frankfurt a. O. 14, Schneider in Canth 14, Bühoff in Bachra 28, Blohm in Nethen 28, Krüger in Güsten 21, Schmidt in Kesselheim 30.33, Fehl in Leutkirch 16.33, Lehmann in Pfedelbach (incl. Sterbegeld) 84.66, Groß in Elsterlein 28, Lange in Greifswald 51.50, Madronitsch in Straßdorf 17.50, Möhls in Sehlig 35, Giek in Hornbach 43.75, Peterjen in Hadersleben 35, Mathei in Wittlich (war im Krankenhaus) 354.50, Prose in Rösnitz 17.50, Freitag in Neviges 17.50, Theurig in Güsten 17.50. Summa M. 1653.01.

Überschüsse für Rechnung des zweiten Quartals sandten ferner ein die Verwaltungsstellen: Mainz M. 400, Ronendorf 135, Bischofsheim 100, Modau 50, Würzburg 41.94, Baynau 50, Oberursel 50, Bayreuth 200, Kiel 250, Chemnitz 400, Bremerhaven 60, Weiterstadt 50, Rhendi 145, Bonn 150.12, Rentlingen 60, Neustadt 50, Wernigerode 50, Ostheim 100, Cröslitz 150, Neustadt a. H. 100, Vorsbach 60, Tuttlingen 15.45, Wörth 50, Mülheim a. d. Ruhr 50, Hamburg IV 250, Altenburg 200, Würzen 100, Neindorf 20, Hamburg III 100, Dresden A 200, Brückau 50, Wörlitz 50, Fürstenwalde 50, Aplerbeck 25, Weisenheim 100, Aachen 100, Villastätten 100, Kleinzschöcher 100, Nieder-Erlenbach 50, Köln a. Rh. 300, Wolfsbüttel 50, Frankfurt a. M. 800, Brandenburg 200, Köstritz 40, Küntzelsau 40, Eichsen 75, Hamburg IV 100, Hamburg III 100, Kiel 400, Berlin C 300, Mayheim a. Rhein 200, Halle 200, Pieschen 65, Freiberg 1. S. 70, Oppeln 60, Siedenburg 50. Summa M. 7302.51.

Zu ca. vierzehn Tagen wird das ausführliche Protocoll der Dresdener Generalversammlung erscheinen. Dasselbe wird zum Preise von 10. S. excl. Porto ausgegeben, und ersuchen wir die Interessenten, Bestellungen möglichst sofort zu machen, damit die Höhe der Auflage festgestellt werden kann.

In der Jahresabrechnung haben wir alle diejenigen Orte mit einem * bezeichnet, welche im vergangenen Jahre die Rücklage für den Reservefonds nicht beschaffen konnten. Mit dieser Bezeichnung soll unserseits den betreffenden Orten durchaus kein Vorwurf treffen, wie einige derselben annehmen. Wir sind hierzu um so weniger veranlaßt, da wir sehr gut wissen, daß an mehreren dieser Orte sich Landeskrankenhäuser, auch Universitätskliniken u. s. w. befinden, die wegen ihrer beseren ärztlichen Hilfe viel von erkrankten Mitgliedern anderer Verwaltungsstellen aufgezogen werden. Durch die Zahlung der Unterstützungselder an diese Mitglieder haben aber selbstverständlich die Zahlstellen anderen gegenüber vielfach bedeutend mehr Ausgabe als Einnahme. Es könnte deshalb ein Vorwurf, wenn er wirklich als solcher gelten sollte, diese Verwaltungsstellen am allerwenigsten treffen. Wir betrachten hiermit alle hierauf bezüglichen Reklamationen für erledigt.

28. Gramm. E. Heine.

Briefkasten.

Augsburg, M. Gegen Einsendung von 20 As können Sie ein Protocoll vom Geraer Congrèß erhalten. Die zweite Frage müssen wir mit Nein beantworten. Cottbus, Sch. Reiszeuge jeder Qualität liefert Carl Drosser, Reiszeugfabrik in Darmstadt. Auch versendet die Firma illustrierte Preislisten franco. München, R. Obwohl die Sache schon längst geregelt ist, werden wir dennoch ihren Wunsch in nächster Nummer erfüllen.

Anzeigen.

Sterbe-Tafel

der Central-Franken- und Sterbe-Casse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter.

- Nr. 2933. W. G. Kühl, Zimmermann, geb. 4. 1. 50, gest. 18. 4. 87 zu Heidershausen an Tuberkulose.
 Nr. 9970. S. Brehm, Drechsler, geb. 20. 1. 63, gest. 25. 4. 87 zu Hamburg an Schwindsucht.
 Nr. 18457. M. Wurster, Dreher, geb. 25. 1. 57, gest. 27. 4. 87 zu Hamburg an Schwindsucht.
 Nr. 118789. J. Neuhling, Photograph, gest. 19. 4. 87 zu Gießen.
 Nr. 6531. H. Wimeder, Arbeiter, geb. 3. 8. 53, gest. 29. 4. 87 zu Gießen an Lungentzündung.
 Nr. 59988. K. Bortmann, Tischler, geb. 19. 12. 67, gest. 17. 4. 87 zu Penig an Lungentartare.
 Nr. 83618. H. Lüthmann, Arbeiter, geb. 27. 6. 62, gest. 23. 4. 87 zu Lüneburg an Brusttartare.
 Nr. 7833. J. Busch, Tischler, geb. 9. 5. 60, gest. 27. 4. 87 zu Ottensen an Lungentzündung.
 Nr. 16913. A. Bulen, Tischler, geb. 14. 10. 51, gest. 1. 5. 87 zu Berlin A an Lungenschwindsucht.
 Nr. 112158. H. Schiebe, Drechsler, geb. 23. 7. 52, gest. 1. 5. 87 zu Berlin A an Lungenschwindsucht.
 Nr. 9592. F. Krauß, Schreiner, geb. 30. 9. 43, gest. 3. 5. 87 zu Gaisburg an Lungenschwindsucht.
 Nr. 11393. E. Barth, Drechslerfuchscher, geb. 1. 2. 48, gest. 5. 5. 87 zu Leipzig III am Schlaganfall.
 Nr. 65597. C. Hunger, geb. 1. 4. 66, gest. 8. 4. 87 zu Chemnitz an Scharlachfieber.
 Nr. 4412. P. Bögelvader, Lackier, geb. 8. 1. 47, gest. 30. 4. 87 zu Karlsruhe an Magenleiden.
 Nr. 95365. A. Schreiber, Bierbrauer, geb. 12. 9. 54, gest. 1. 5. 87 zu Karlsruhe an Lungenschwindsucht.
 Nr. 27044. L. Haberlecker, Schuhmacher, geb. 2. 10. 49, gest. 6. 5. 87 zu Münden an Lungentzündung.
 Nr. 23826. C. Grüner, geb. 29. 6. 51, gest. 27. 4. 87 zu Löbtau an Herzähmung.
 Nr. 85015. M. Matthei, Stellmacher, geb. 10. 7. 57, gest. 7. 5. 87 zu Würzburg an Schwindsucht.
 Nr. 22291. H. Stein, Schlosser, geb. 13. 7. 58, gest. 5. 5. 87 zu Gera an Lungenschwindsucht.
 Nr. 210. A. Küsen, Antreicher, geb. 16. 3. 47, gest. 10. 5. 87 zu Dens an Lungentzündung.
 Nr. 32027. J. Lehmann, Schreiner, geb. 31. 10. 61, gest. 9. 5. 87 zu Pfeidelsbach an Lungentuberkulose.
 Nr. 5132. J. Maurer, Drechsler, geb. 21. 3. 67, gest. 21. 4. 87 zu Nürnberg an Lungentuberkulose.
 Nr. 2071. A. Merten, Monteur, geb. 21. 1. 46, gest. 1. 4. 87 zu Braunschweig an Magenkatarrh.
 Nr. 66. H. Zoding, Tischler, geb. 5. 11. 47, gest. 1. 5. 87 zu Braunschweig an Brustfellentzündung.

Mannheim.

Reichlich in solche Schlechtzeit unseres Vereins uns die Gelegenheit genommen ist, den hier zureitenden Collegen hülfreiche Tische zu liefern, empfehle mir denselben auf das Nachdrücklichste die Herberge Gaithaus „Zur weißen Farbe“, Litt. T. 1, Nr. 2, wo sie für armertheitliche Bedürftige bei billigen Preisen behufs geliefert werden.

Wir kollegialischen Grüß
Die Schreiner Mannheims.

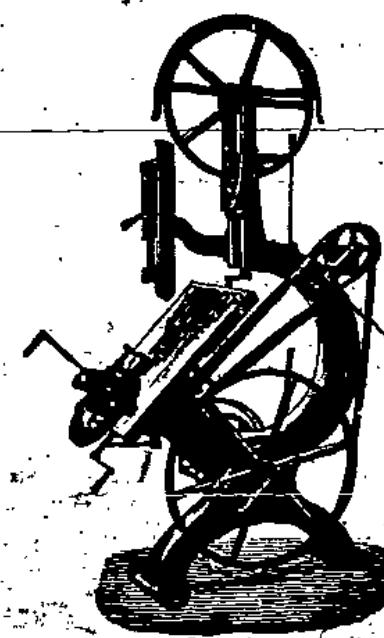
Deutscher Tischlerverband.

Sehrte Gebrüder,

Den anstreitigen Collegen zur Nachricht, daß sich hier eine Poststelle für den Verband Deutscher Tischler gehoben hat. A. Schmitz, Verwaltungsrat, Seehausstrasse 19. G. Lange, Compt. Straße 12. Herberger und Sohn, Seehausstrasse 19. Jetzt Tagessammlung befindet sich Reisebürostraße 22.

Die reitenden Collegen werden erinnert, um diese einzutreten.

Correspondenz und an den Verwaltungsräten zu richten.



Anton & Söhne, Flensburg.

Maschinenfabrik und Eisengiesserei.

Specialitäten:

Universal-Holzarbeiter- und Bandsägen neuesten Systems, mit schrägstehender Arbeitsspindel. Specialmaschinen für Bau- und Möbeltischler, Stellmacher, Küfer und Holzbearbeitungs-Fabriken.

Holzwollmaschinen. Transmissionen.

Neueste praktische Gesimskehlhobel mit Verstellung der Maulweite.

Prämiert mit der silbernen Medaille, Königsberg i. Pr.; von dem Ausschusse der Ausstellung des Gewerbevereins in Karlsruhe als vorzüglich anerkannt.

Deutscher Tischlerverband.

Die von verschiedenen Seiten erfolgte Anfrage, ob bei Wiederaufnahme früherer Verbandsmitglieder außer dem erhöhten Beitrittsgeld auch noch frühere Beitragsteile nachgezahlt werden müssen, ist mit "Nein" zu beantworten, dagegen sind Verbindlichkeiten anderer Art, also etwa Rückzahlung zu viel erhaltenen Reiseunterstützung oder Subsistenzmittel, Rechtschluß (bei gewonnenen Prozessen) zu regeln, bevor die Wiederaufnahme erfolgen kann. Jedenfalls sind aber alle Wiederaufgenommenen in Bezug auf Carenzzeit für Unterstützungsberechtigung als Neueintretende zu betrachten.

Die Reiseunterstützungsauszahler werden ersucht, die Reiselegitimationen mit dem Ortsstempel zu versehen, damit Fälschungen verhindert werden, und zwar ist der Stempel statt der handschriftlichen Eintragung des Ortsnamens an dessen Stelle zu drucken.

Trotzdem im Absatz 3 der Vorschriften für Reiseunterstützungsgeld Empfänger und Auszahler (i. Mitgliedsbuch) ausdrücklich gesagt wird: „Die oben links auf der Legitimation einzutragende Nummer ist für den betreffenden Reisenden laufend einzutragen, so daß die erst bei der Abreise auszustellende Legitimation die Nr. 1, die folgende Nr. 2 u. s. f. erhält“, tragen verschiedene Aussteller doch die Nummern für den Ort laufend ein, so daß Legitimationen, welche Nr. 1 tragen sollten, mit „13“, „14“ u. s. w. numerirt wären.

Wir richten deshalb speziell an die Localbeamten die Bitte, die Vorschriften aufmerksam zu lesen und präzis einzuhalten, da sonst der Zweck dieser Vorschriften, eine genaue Controle herbeizuführen, nicht erreicht wird.

Mit Gruss und Handschlag

Für den Vorstand:

Carl Kloß, Vorsitzender.

Central-Franken- und Sterbecasse der Tischler u. s. w.

Centrale Verwaltungsstelle München.

Sonntag, 22. Mai 1887, Nachmittags 3 Uhr:

Quartalsversammlung

im Saale der „Lotte“, Holzstraße 3 trügwärts.

Tagessordnung:

1. Rechenschaftsbericht für erstes Quartal 1887 und Jahresabschluß der Hauptcasse.
2. Berichterstattung über die Generalversammlung in Dresden.
3. Innere Cassenangelegenheiten.

Nach Schluß der Tagessordnung: Versammlung der Mitglieder des Sanitätsverbandes obiger Cassen und Berichterstattung der Delegirten.

Die Cassenverwaltung.

Zum Antrage meiner Collegen sage ich den Dresdener Collegen sowie unserem Wirth und Waisgeber Herrn Ehr. Selt. für die gute Aufnahme während der Dauer der Generalversammlung unserer herzlichsten Dank.

A. F. Derbe, Hannover.

Aufforderung.

Ich erbitte den Tischler Gustav Knoll, mir seine Adresse mitzuteilen.

Carl Fischer, Tischler.

in Lehe b. Bremenhaven, Geeststraße 8.

Anton & Söhne, Flensburg.

Maschinenfabrik und Eisengiesserei.

Specialitäten:

Universal-Holzarbeiter- und Bandsägen neuesten Systems, mit schrägstehender Arbeitsspindel. Specialmaschinen für Bau- und Möbeltischler, Stellmacher, Küfer und Holzbearbeitungs-Fabriken.

Holzwollmaschinen. Transmissionen.

Neueste praktische Gesimskehlhobel mit Verstellung der Maulweite.

Prämiert mit der silbernen Medaille, Königsberg i. Pr.; von dem Ausschusse der Ausstellung des Gewerbevereins in Karlsruhe als vorzüglich anerkannt.

Ein junger Mann, welcher in der Ausführung bewandert ist, sowie die Fabrication von Jalousien und Rolläden erlernt hat, findet dauernde Stellung in einer Jalousie-Fabrik. Adresse nebst Gehaltsansprüchen in der Expedition d. Bl. niederzulegen.

Ein Tischler- oder Glasergehülf, welcher mit Holzbearbeitungsmaschinen umzugehen weiß, wird sofort gesucht. Adressen sind in der Expedition dieser Zeitung niederzulegen.

Rolladen

auf Leinwand und Rolladen mit Lichtöffnungen durch Stahlbandblättchen (gesetzlich geschützt) empfiehlt

Gustav Trommler,

Schmölln S. A.

Preis-Courant zu Diensten!

Stahlblechrohr

empfiehlt zu Fabrikpreisen in Postkoffi von 9 Pf. franco gegen Nachnahme, sowie feinen brauen Rohrabfall zum Polstern per 100 Pf. zu M. 50 und M. 60.

Heinrich Freese in Kiel.

Adolf Schönher,

Kautschukstempelfabrik,

Dresden-El., Reichsstraße Nr. 11, empfiehlt Automaten (Taschen-Selbstfärbler) M. 1.20, Uhrfäpel und Victoria-Stempel M. 2.30, Berloques, Medaillons M. 1.50, Federhalter und Bleistiftstempel M. 1.50, Datumstempel neuester Construction mit massiven Kautschukrädern M. 8.

Als Specialität empfiehlt Medaillons mit Stempel und Photographie von Lassalle, Bebel, Liebknecht, Kaiser u. s. w., vernickelt per Stück M. 1.50, bei Abnahme von 6 Stück M. 1.30, vergoldet Stück M. 2.

Preis und Musterabdruck sende auf Wunsch franco. Bei kleineren Bestellungen bitte den Betrag nebst 20 Pf. für Porto in Briefmarken einzusenden.

Asphalt-Parquetböden

in Eichen- und Buchenholz ausgeführt, sind unbedingt trocken, warm, reinlich, dauerhaft, bedürfen nie einer Reparatur und übernehmen die Ausführung unter Garantie.

Dachpappe

zum Unterlegen von Schiefer- und Sheddächern, zur Vermeidung von Lustzug, Einstiegen von Rüß, Funken und Staub, liefern in Rollen von 10 Quadratmeter zu 16 Pf pro Quadratmeter

Aug. Martenstein & Josseaux,

Offenbach am Main.

Leder. - Specialität: Gepresstes Möbelleder, elegant, unverwüstlich, für Speisesessel, Divans in Rinds- und Bockleder. Dessin in allen Stilen.

Gustav Friedrich, Wien, I., Bäckerstrasse 10.

Von der

Internationalen Bibliothek

erschien soeben Heft 8:

Weltgeschöpfung II. Weltuntergang.

Die Entwicklung von Himmel und Erde vom Standpunkte der Naturwissenschaft aus dargestellt von

Oswald Köhler.

= Preis pro Heft 50 Pf. =

J. H. W. Dick' Buchhandlung

Hamburg, Amelingstraße 6.

Hierzu eine Beilage: Prospect der Verlagsbuchhandlung von R. Bechtold & Co. in Wiesbaden.